

REGELUNGSPUNKTE

- I. Name, Zustelladresse der Stifter
- II. Errichtung einer Stiftung, Name und Sitz
- III. Vermögenswidmung
- IV. Stiftungszweck
- V. Stiftungsbegünstigte
- VI. Dauer der Stiftung
- VII. Organe der Stiftung
- VIII. Stiftungsvorstand, Funktionsdauer
- IX. Vertretung und Geschäftsführung
- X. Innere Ordnung des Stiftungsvorstandes
- XI. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und seines Stellvertreters
- XII. Entlohnung des Stiftungsvorstandes
- XIII. Stiftungsbeirat, Zusammensetzung und Funktionsdauer
- XIV. Aufgaben, Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsbeirates
- XV. Bestellung und Funktionsdauer des Stiftungsprüfers
- XVI. Geschäftsjahr
- XVII. Jahresabschluss
- XVIII. Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde, Änderungsvorbehalt
- XIX. Widerruf der Stiftung
- XX. Änderungsvorbehalt
- XXI. Verlust der Geschäftsfähigkeit
- XXII. Auflösung der Stiftung
- XXIII. Vollmacht

AUSGANGSLAGE

FÜR ERRICHTUNG EINER PRIVATSTIFTUNG

Herr A (= Vater), Frau B (= Mutter), Herr C (= Sohn 1) und Herr D (= Sohn 2) sind jeweils Gesellschafter von zwei operativen GmbHs.

Vor allem, um eine Zersplitterung dieses Anteilsbesitzes, speziell durch Rechtsnachfolger, zu verhindern, möchten A, B, C und D eine gemeinsame Privatstiftung gründen.

Primäre Begünstigte dieser Privatstiftung sollen sein:

- a) Herr C sowie nach dessen Ableben seine Gattin E sowie seine beiden Töchter F und G;
- b) Herr D sowie nach seinem Ableben seine Gattin H und seine Tochter I.

Außerdem soll gesichert sein, dass die Eltern A und B bis zu deren Ableben jeweils eine monatliche Versorgungszahlung in Höhe von jeweils € 5.000,00 netto erhalten.

Beide Familienstämme nach C und D sollen möglichst jeweils gleich behandelt werden.

[Notariatsakt]

STIFTUNG SURKUNDE

errichtet von:

Herrn A, geboren am

.....[Anschrift],

Frau B, geboren am

.....[Anschrift],

Herrn C, geboren am

.....[Anschrift],

Herrn D, geboren am

.....[Anschrift],

Frau E, geboren am

.....[Anschrift],

Frau H, geboren am

.....[Anschrift],

Frau F, geboren am

.....[Anschrift],

Frau G, geboren am

.....[Anschrift],

Frau I, geboren am

.....[Anschrift],

[der C und D OG mit dem Sitz in, protokolliert zu FN des Landes-
als Handelsgerichtes]

(die "Stifter")

wie folgt:

I.

Name, Zustelladresse der Stifter

Die Stifter sind:

1. Herr A, geboren am
.....[Anschrift],
2. Frau B, geboren am
.....[Anschrift],
3. Herr C, geboren am
.....[Anschrift],
4. Herr D, geboren am
.....[Anschrift],
5. Frau E, geboren am
.....[Anschrift],
6. Frau H, geboren am
.....[Anschrift],
7. Frau F, geboren am
.....[Anschrift],
8. Frau G, geboren am
.....[Anschrift],
9. Frau I, geboren am
.....[Anschrift].

[10. die C und D OG,, (Anschrift), protokolliert zu
FN des Landes- als Handelsgerichtes]

II.

Errichtung einer Stiftung, Name und Sitz

(1) Die Stifter errichten eine Privatstiftung unter dem Namen

"XY Privatstiftung" .

(2) Sitz der Stiftung ist

III.

Vermögenswidmung

(1) Die Stifter widmen der XY Privatstiftung Bareinlagen in Höhe von

insgesamt.....	€	70.000,00
(EURO siebzigtausend).		
Davon entfallen auf		
Herrn A... ..	€	1.000,00
(EURO eintausend);		
Frau B.....	€	1.000,00
(EURO eintausend);		
Herrn C.....	€	33.600,00
(EURO dreiunddreißigtausendsechshundert);		
Herrn D... ..	€	33.600,00
(EURO dreiunddreißigtausendsechshundert);		
Frau E.....	€	100,00
(EURO einhundert);		
Frau H.....	€	150,00
(EURO einhundertfünfzig);		
Frau F.....	€	100,00
(EURO einhundert);		
Frau G.....	€	100,00
(EURO einhundert);		
Frau I.....	€	150,00
(EURO einhundertfünfzig).		
[die C und D OG	€	200,00]

(2) Die Stifter A, B, C und D widmen der XY Privatstiftung weiters die nachstehend aufgelisteten Geschäftsanteile:

- a) Herr A, geboren am,
- aa) seinen gesamten Geschäftsanteil an der A-GmbH mit dem Sitz in, FN, entsprechend einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in Höhe von €

- ab) seinen gesamten Geschäftsanteil an der RZ Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in, FN, entsprechend einer zur Hälfte geleisteten Stammeinlage in Höhe von €
- b) Frau B, geboren am, ihren gesamten Geschäftsanteil an der A-GmbH mit dem Sitz in, FN, entsprechend einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in Höhe von €
- c) Herr C, geboren am,
 - ca) einen Teil seines Geschäftsanteiles an der A-GmbH mit dem Sitz in, FN, entsprechend einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in Höhe von €
 - cb) einen Teil seines Geschäftsanteiles an der RZ Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in, FN, entsprechend einer zur Hälfte geleisteten Stammeinlage in Höhe von €
- d) Herr D, geboren am,
 - da) einen Teil seines Geschäftsanteiles an der A-GmbH mit dem Sitz in, FN, entsprechend einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in Höhe von €
 - db) einen Teil seines Geschäftsanteiles an der RZ Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in, FN, entsprechend einer zur Hälfte geleisteten Stammeinlage in Höhe von €

Festgestellt wird, dass die gemäß diesem Absatz gewidmeten Geschäftsanteile an der A-GmbH sowie an der RZ Gesellschaft m.b.H. nicht verpfändet sind.

Die genannten Geschäftsanteile gehen, soweit in der Stiftungsurkunde nichts anderes geregelt ist, mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie Herr A, geboren am, Frau B, geboren am, Herr C, geboren am, und Herr D, geboren am, bisher besessen haben, auf die Privatstiftung über.

Eine darüber hinausgehende Gewährleistung wird nicht übernommen.

Die mit den gewidmeten Geschäftsanteilen verbundenen Gewinnausschüttungsrechte für das laufende Geschäftsjahr stehen bereits zur Gänze der XY Privatstiftung zu.

IV.

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist primär

- a) die Unterstützung von Begünstigten durch Gewährung von Geldleistungen oder durch

Nutzungsüberlassung von Stiftungsvermögen als Sachzuwendungen;

- b) die bestmögliche Sicherung des Fortbestandes und des Wachstums des eingebrachten und noch einzubringenden Stiftungsvermögens sowie überhaupt die Verwaltung von Kapitalvermögen sowie von Unternehmensbeteiligungen,

und sekundär

- c) die Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen, zB durch Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an Universitäten und laut Spendenliste begünstigte Organisationen, Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden;
- d) die Forschungsförderung,

dies alles durch Nutzung, Verwaltung und Verwertung des der Privatstiftung gewidmeten Vermögens.

(2) Die Substanz des Stiftungsvermögens darf nur über einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates herangezogen werden.

Die Übernahme von Haftungen oder Darlehen sowie die Bestellung von Sicherheiten aus dem Stiftungsvermögen für die Unternehmensgruppe A durch die Privatstiftung ist nur zulässig, wenn dies durch Änderung der Stiftungserklärung erlaubt wird.

(3) Beschlüsse des Vorstandes über Zuwendungen an Begünstigte erfolgen über Vorschlag des Stiftungsbeirates.

(4) Durch Zuwendungen an die Begünstigten dürfen Ansprüche von Gläubigern der XY Privatstiftung nicht geschmälert werden.

(5) Soweit zum Vermögen der Privatstiftung Beteiligungen an Gesellschaften gehören, dürfen Organmitglieder der Privatstiftung auch den Organen dieser Gesellschaften angehören.

V.

Stiftungsbegünstigte

(1) Begünstigte der Stiftung sind primär die Stifter Herr C und Herr D.

Weitere Begünstigte können in der Stiftungszusatzurkunde bestimmt werden.

(2) Die Begünstigten haben nur dann einen klagbaren Anspruch auf Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen, wenn dies in der Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und/oder Stiftungszusatzurkunde) ausdrücklich klargestellt ist.

(3) Wer diese Stiftung als solche, ihre Errichtung oder ihren Bestand, ihre Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde, Vermögenszuwendungen, von wem immer diese erfolgt sein sollten, sowie Beschlüsse ihrer Organe, die sich auf Gesetz, Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde oder andere die Stiftung betreffende Urkunden stützen, ganz oder teilweise, direkt oder indirekt anfecht und/oder Pflichtteilsansprüche oder Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen die Privatstiftung geltend macht, kann vom Stiftungsvorstand aus dem Begünstigtenkreis ausgeschlossen werden.

Ein allfälliger Ausschluss eines Mitgliedes des Begünstigtenkreises hat keinen Einfluss auf dessen Nachkommen.

Als Anfechtungshandlung wird die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens vor einer in- oder ausländischen Behörde angesehen.

Der Stiftungsvorstand kann den Betreffenden wieder in den Begünstigtenkreis aufnehmen, wenn das bezügliche Begehren zurückgenommen oder von der Fortsetzung des Verfahrens endgültig Abstand genommen wird.

(4) Herr C samt den in der Stiftungserklärung genannten Rechtsnachfolgern in der Begünstigtenstellung sowie Herr D samt den in der Stiftungserklärung angeführten Rechtsnachfolgern in der Begünstigtenstellung sind jeweils als eigener Familienstamm zu betrachten, für den jeweils ein eigenes Verrechnungskonto anzulegen ist.

"Familienstamm" im Sinne dieser Stiftungserklärung sind daher ein Begünstigter (Letztbegünstigter) bzw. nach deren Ableben deren Rechtsnachfolger gemäß der Stiftungserklärung.

(5) Die Begünstigten sind im Sinne des § 5 letzter Satz PSG jeweils unverzüglich elektronisch dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer der Privatstiftung zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

VI.

Dauer der Stiftung

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

VII.

Organe der Stiftung

Organe der Privatstiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Stiftungsbeirat, und
- c) der Stiftungsprüfer.

VIII.

Stiftungsvorstand, Funktionsdauer

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
Darüber hinaus kann ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(2) Zu Mitgliedern des ersten Stiftungsvorstandes werden bestellt:

- a) Herr J, geboren am,
.....[Anschrift];
- b) Herr K, geboren am,
.....[Anschrift];
- c) Herr L, geboren am,
.....[Anschrift].

(3) Die in Abs (2) angeführten ersten Vorstandsmitglieder sowie auch künftige Vorstandsmitglieder sind jeweils auf drei Jahre bestellt, sofern im Bestellungsbeschluss nichts anderes geregelt ist.

Im Falle einer kürzeren Befristung des Vorstandsmandates ist jedenfalls eine Mindestbestelldauer von einem Jahr einzuhalten.

(4) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt grundsätzlich durch den Stiftungsbeirat.

Die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ist nur aus einem sachlichen Grund zulässig. Beschlussfassungen des Stiftungsbeirates über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Falls dem Stiftungsbeirat weniger als 4 Mitglieder angehören, muss ein solcher Abberufungsbeschluss einstimmig gefasst werden.

Für den Fall, dass ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus anderen als in den in § 27 Abs (2) Z 1-3 PSG angeführten Gründen abberufen wird, kommt den Beiratsmitgliedern aus dem Personenkreis des § 15 Abs (2), (3) und (3a) insgesamt die Hälfte der Stimmen zu. Die andere Hälfte der Stimmen kommt den sonstigen Beiratsmitgliedern zu.

Für den Fall, dass ein Stiftungsbeirat nicht eingerichtet ist oder ein Beiratsbeschluss auf Bestellung oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes mangels gehöriger Besetzung bzw. Stimmenverteilung des Stiftungsbeirates nicht zustande kommen kann, erfolgt die Bestellung und/oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 27 PSG durch das Gericht.

(5) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Vorsitzenden des Stiftungsbeirats. Ist zu diesem Zeitpunkt kein Stiftungsbeirat konstituiert, so ist die Erklärung an das Gericht zu richten.

IX.

Vertretung und Geschäftsführung

(1) Die Privatstiftung wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der Stiftungsvorstand verwaltet und vertritt die Privatstiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweckes.

Er ist verpflichtet, dabei die Bestimmungen der Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde) und einer allenfalls vom Stiftungsbeirat für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung einzuhalten.

(3) Der Stiftungsvorstand bedarf zu nachstehenden Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates:

- a) Verfügungen über das Stiftungsvermögen ab einer Größenordnung von EUR 10.000,00 (EURO zehntausend);
- b) die Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen;
- c) die Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an Unternehmen;
- e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften.

X.

Innere Ordnung des Stiftungsvorstandes

(1) Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes erfolgen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsbeirates einberufen werden.

Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr soll eine gemeinsame Sitzung des Stiftungsvorstandes mit dem Stiftungsbeirat stattfinden.

Der Stiftungsvorstand kann seine Beschlüsse über Anordnung des Vorsitzenden auch schriftlich fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

(2) Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat mindestens zwei Wochen vor der geplanten Sitzung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen.

In dringenden Angelegenheiten kann diese Frist bis auf sieben Tage verkürzt werden und die Einberufung kann in einem solchen Fall auch fernmündlich erfolgen.

Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats ist von der Einberufung einer Vorstandssitzung unverzüglich zu informieren.

(3) Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden, soweit die Stiftungserklärung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Stiftung zu unterfertigen und weiters auch dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates und dessen Stellvertreter in Abschrift zuzustellen ist.

XI.

Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und seines Stellvertreters

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.

XII.

Entlohnung des Stiftungsvorstandes

Die Bestimmung der Entlohnung und des Verwaltungspauschales der Vorstandsmitglieder obliegt dem Stiftungsbeirat, wobei eine Honorierung der Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern, welche freiberufliche Tätigkeiten ausüben, gemäß dem für diese geltenden Honorarrecht jedenfalls als angemessen gilt.

XIII.

Stiftungsbeirat

Zusammensetzung und Funktionsdauer

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht nach Maßgabe der folgenden Absätze aus vier Mitgliedern.
- (2) Bis zum Ableben der Stifter C und D gehören diese beiden Personen jeweils dem Stiftungsbeirat an.

[Die weiteren Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung der C und D OG bestimmt.]

- (3) Zu Lebzeiten der Beiratsmitglieder C und D können rechtswirksame Beschlüsse des Stiftungsbeirates nicht gegen die Stimme dieser beiden Beiratsmitglieder bzw. des noch lebenden dieser beiden Beiratsmitglieder gefasst werden.

Nach dem Ausscheiden der Beiratsmitglieder C und D werden Beschlüsse des Stiftungsbeirates, sofern in der Stiftungserklärung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (3) Die Abberufung eines Beiratsmitglieds erfolgt ebenfalls durch den jeweiligen Bestellungsberechtigten.
- (4) Jedes Mitglied des Stiftungsbeirates kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Stiftungsbeirates zu richtende Erklärung niederlegen.

XIV.

Aufgaben, Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsbeirates

- (1) Aufgaben des Stiftungsbeirates sind insbesondere:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - b) die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung für Geschäftsführungsmaßnahmen des Stiftungsvorstandes gemäß Punkt X. Absatz (3) der Stiftungsurkunde,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Erstellung von Vorschlägen an den Stiftungsvorstand für Zuwendungen an die Begünstigten,

- e) die Bestimmung der Entlohnung des Stiftungsvorstandes,
- f) die Beratung und Kontrolle des Stiftungsvorstandes in allen Angelegenheiten der Privatstiftung in dem gemäß Privatstiftungsgesetz zulässigen Umfang,
- g) die Erstellung von Vorschlägen zur Nominierung des Stiftungsprüfers,
- h) die Verabschiedung von Geschäftsordnungen für den Stiftungsbeirat und den Stiftungsvorstand,
- i) die Kontrolle des Jahresabschlusses und des vom Stiftungsvorstand zu erstellenden Budgets für das folgende Geschäftsjahr.

Der Stiftungsbeirat ist berechtigt, die Einberufung von Sitzungen des Stiftungsvorstandes zu verlangen und im Rahmen dieser Vorstandssitzungen Anträge zu stellen, welche im Rahmen der Sitzung behandelt werden müssen.

(2) Für Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsbeirates gelten die für den Stiftungsvorstand getroffenen Regelungen sinngemäß.

Dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates kommt jedoch kein Dirimierungsrecht zu.

XV.

Bestellung und Funktionsdauer des Stiftungsprüfers

(1) Als erster Stiftungsprüfer wird dem Gericht die,,, zur Bestellung vorgeschlagen, und zwar für die ersten drei Geschäftsjahre.

(2) Künftige Stiftungsprüfer werden vom Gericht über Vorschlag des Stiftungsbeirates bestellt und abberufen, und zwar jeweils für drei Geschäftsjahre.

Falls ein Stiftungsbeirat nicht konstituiert ist, kommt das diesbezügliche Vorschlagsrecht dem Stiftungsvorstand zu.

XVI.

Geschäftsjahr

(1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Stiftung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember.

(2) In der Folge entsprechen die Geschäftsjahre jeweils dem Kalenderjahr.

XVII.

Jahresabschluss

(1) Der Stiftungsvorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das

vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht zu erstellen und dem Stiftungsprüfer sowie dem Stiftungsbeirat vorzulegen.

(2) Der Stiftungsprüfer hat den Jahresabschluss samt Buchführung und Prüfungsbericht dem Stiftungsvorstand sowie dem Stiftungsbeirat vorzulegen.

(3) Der Stiftungsbeirat hat über die Genehmigung des Jahresabschlusses binnen zwei Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes zu entscheiden.

XVIII.

Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde

Die Stifter errichten unter einem eine Stiftungszusatzurkunde.

XIX.

Widerruf der Stiftung

(1) Die Stifter Herr C, Herr D, Frau F, Frau G und Frau I behalten sich den Widerruf der Privatstiftung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen vor.

(2) Zu Lebzeiten der Stifter C und D steht diesen beiden Stiftern gemeinsam das Recht zu, die Stiftung zu widerrufen.

(3) Nach dem Ableben von Herrn C kann die Privatstiftung durch Herrn D gemeinsam mit den Stifterinnen F und G, im Falle des Ablebens einer dieser beiden Stifterinnen gemeinsam mit der überlebenden dieser beiden Stifterinnen, widerrufen werden.

Nach dem Ableben des Stifters D kann die Privatstiftung durch den Stifter C gemeinsam mit der Stifterin I widerrufen werden.

(4) Nach dem Ableben der Stifter C und D kann die Stiftung wie folgt widerrufen werden:

- a) zu Lebzeiten der Stifterinnen F, G und I durch diese drei Stifterinnen gemeinsam;
- b) nach dem Ableben von Frau F durch die Stifterinnen G und I gemeinsam;
- c) nach dem Ableben der Stifterin Frau G durch Frau F und Frau I gemeinsam;
- d) nach dem Ableben von Frau I durch die Stifterinnen F und G gemeinsam; [unter der weiteren Voraussetzung der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsbeirates]
- e) nach dem Ableben von Frau F und Frau G durch die Stifterin Frau I; [unter der weiteren Voraussetzung der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsbeirates]
- f) nach dem Ableben von Frau F und Frau I durch Frau G; [unter der weiteren Voraussetzung der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsbeirates]
- g) nach dem Ableben von Frau G und Frau I durch die Stifterin Frau F. [unter der weiteren Voraussetzung der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsbeirates]

(5) Der Widerruf ist durch Notariatsakt zu beurkunden und dem Vorstand der Stiftung mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

XX.

Änderungsvorbehalt

(1) Die Stifter C, D, F, G und I behalten sich die Änderung der Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde) vor, wobei hinsichtlich der Ausübung des Änderungsrechtes Punkt XIX. Abs (2) der Stiftungsurkunde sinngemäß zur Anwendung kommt.

[(2) Nach dem Ableben des Stifters C und/oder D kann die Stiftungserklärung nur durch die C und D OG alleine abgeändert werden.

Falls die C und D OG als Rechtsperson oder zumindest ihr hiermit vorbehaltenes Änderungsrecht aus irgendeinem Grund untergehen sollte, gelten für die Änderung der Stiftungserklärung die Bestimmungen des Punktes XIX. Abs (3) und (4) der Stiftungsurkunde sinngemäß.]

XXI.

Verlust der Geschäftsfähigkeit

Falls ein Stifter die Geschäftsfähigkeit verliert, gehen mit diesem Zeitpunkt auch seine Stifterrechte gemäß der Stiftungserklärung, insbesondere das Widerrufsrecht und das Änderungsrecht, unter und erzeugt insoferne der Verlust der Geschäftsfähigkeit dieselben Rechtswirkungen wie das Ableben des betreffenden Stifters.

Mit Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit leben auch die angeführten Stifterrechte wieder auf.

XXII.

Auflösung der Stiftung

(1) Für die Auflösung der Stiftung gilt § 35 PSG.

(2) Im Sinne des § 35 Abs 2 Z 4 PSG wird bestimmt, dass der Stiftungsvorstand auch dann einen einstimmigen Auflösungsbeschluss zu fassen hat, wenn aus einem vom Stiftungsbeirat eingeholten Gutachten eines österreichischen Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) hervorgeht, dass die Sicherung des Stiftungszweckes unter Berücksichtigung aller Umstände nicht mehr am besten durch eine Privatstiftung, sondern auf andere Art und Weise verwirklicht werden kann.

XXIII.

Vollmacht

Sämtliche Stifter erteilen hiermit derRechtsanwälte GmbH,
....., Vollmacht, Abänderungen der Stiftungserklärung, soweit
sie für die Protokollierung der Privatstiftung im Firmenbuch erforderlich sind, in ihrem Namen
vorzunehmen.

....., am